Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 6 (1908-1909)

Heft: 4

Artikel: Protokoll der IV. Schweizerischen Armenpflege-Konferenz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837766

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

21rmenp

Monatsschrift für Urmenpflege und Jugendfürsorge. Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum "Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung", redigiert von Dr. A. Bosshardt.

> Redaftion: Pfarrer A. Wild in Mönchaltorf.

Derlag und Expedition: Art. Inftitut Orell füfili, Zürich.

"Der Armenpfleger" erscheint in der Regel monatlich. Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.

6. Jahrgang.

1. Januar 1909.

Mr. 4.

Der Nachbruck unserer Originalartifel ift nur unter Quellenangabe gestattet.

Protokoll

IV. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Montag, den 30. November 1908, vormittags 10 Abr. im großen Saale des Kaufmannischen Bereinshauses, Siblstraße 20, Zürich I, einberufen durch die ständige Rommission.

Unwesend sind nach der Präsenzliste folgende Herren:

Absenger, städtischer Armeninspektor, Biel. Altorfer, Emil, Armenpflege Uster. b'Artuzzi, Frl., freiwillige und Einwohner=Armen= pflege Zürich. Biebermann, Albert, Bürgerrat, Schaffhausen. Binder, E., freiwilliger Armenverein Winterthur. Bioley, H., Conseiller d'Etat, Valais. Boissier, Edmond, Hospice Général, Genf. Born, J., Armensekretär, Burgborf. Boßhardt, A., Dr., Regierungssekretär, Zürich. Büeler, H., Bizeprösibent d. Armenpslege Winterthur. Engel, H., freiwillige und Einwohnerarmenpslege Bürich. Ernft, Dr., freiwillige und Einwohnerarmenpstege Zürich.

Erny, bürgerliche Armenpflege Marau.

Favre, L., préfet, Lausanne. Furrer, Robert, Armengutsverwalter, Horgen. Gorjat, L., secrétaire Dépt. de l'Intérieur, Lausanne.

Grieber, A., Dr., Polizeibirektor, Liestal. Gut=Sonnber, J., Peäfibent ber freiwilligen all= gemeinen Armenpflege Lugern. Haller, Polizeisekretär, Basel.

Halter, H., Direktor bes Bürgerasyls Luzern. Hartmann, Dr., Regierungsrat, Solothurn. Hartmann=Moser, Gustav, Departementssekre= tär, Luzern.

Sinder, Rubolf, Armeninspettor ber Stadt Bürich. hoffmann, &., Armenpfleger, Zofingen. gobl, Arnold, Pfarrer, Armenpflege Retftal.

Sohl, Cafpar, Pfarrer, Armenpflege Beiningen (Zürich).

Hob, Otto, Armenpfleger, Thalwil. Duber, Pfarrer, Gulfsverein Derliton.

Irminger, Otto, Quaftor ber Bulfsgesellschaft Bu-

Kambli, Hans, Pfarrer, Armenpflege und Hülfs= verein Walb (Zürich). Kellenberger, Regierungsrat, Walzenhausen.

Reller, Albert, Pfarrer, Armenpslege Kichterswil. Keller, Armensekretär, Basel. Kriesi, Ho., Aktuar ber Armenpslege Winterthur. Läubli, Carl, Sekretär der städtischen Armendireks tion Bern.

Lendi, Lehrer, freiwilliger Armenverein Chur. Leupold, E., Dr., Abjunkt des schweiz. Zustizbepar-tements, Bern.

Marty, Emil, Pfarrer, Hülfsverein Töß. Meier, A., Sefretär des Innern, Aarau. Menzel, Pfarrer, II. Sefretär der Allgemeinen Arx

menpflege Bafel. Nägeli, Stadtrat, Prafibent ber bürgerlichen Urmen=

pslege Zürich. Nägeli, K., Dr., Sekretär bes kantonalen Armen-bepartement?, Zürich.

Micolet, Frit, Armengutsverwalter, Murten.
Räber, J., Dr., Landammann, Küßnacht, Schwyz.
Räber-Zemp, B., Direktor des Waisenhauses Luzern.
Redmann, Regierungsrat, Liestal.
Reisf=Franck, Präsident der freiwilligen und Einzwohnerarmenpslege Zürich.
Renfer, Dr. Prof., St. Gallen.
Kingier, Direktor des Jnnern, Aarau.
Küsenacht, kantonaler Armeninspektor, Bern.
Kumpf, J., Bureau d'assistance publique, Monstreur.
Schmid, C. A., Dr., Chessekretär der freiwilligen und Einwohnerarmenpslege Zürich.
Schmid, Hand, Armenpslege Richterswil.
Schmid, Hans, Armenpslege Richterswil.
Schuppli, H., Sekretär des thurgauischen Armenbepartements, Frauenseld.
Steiger, J., Dr., Bern.
Stiffler, J. B., Kegierungsrat, Chur.
Stückelberger, Lucas, Psarrer, Oerlikon.

Tanner, Stabtrat, Schaffhausen.

Thurnen sen, L., Verwalter bes bürgerlichen Armenamtes Basel.

Tichuby, Alfred, Regierungsrat, Glarus.

Botteler, Frl., freiwillige und Einwohnerarmenpslege Zürich.

Wagniere, A., Bureau de bienfaisance, Genève. Walbrogel, Dr., Regierungsrat, Schafshausen.

Walter, Viktor, Armenkommissär, Solothurn. Weber, K., Inspektor ber freiwilligen und Einwohnerarmenpslege Zürich.

merarmenpslege Zürich. Wermuth, J. F., Notarmenpräsident, Burgdorf. Wild, A., Pfarrer, Redaktor des "Armenpslegers", Odönchaltors (Zürich).

Wilbberger, Armenreferent der Gemeinde Beringen (Schaffhausen).

Billenegger, Prasident ber burgerlichen Armentommission Murten.

Biprächtiger, kath. Pfarrer, katholische Armenpslege Arbon.

Wullschleger, E., Regierungsrat, Basel.

Vertreten sind 17 Kantone und Halbkantone und der Bund; Zahl der Anwesenden 71.

Das eidg. Justiz= und Polizeidepartement	hat	1	Vertreter
16 Regierungen haben		19	"
22 amtliche Armenbehörden haben .		29	"
9 freiwillige Armenpflegen haben .		.17	,,
Private	•	5	,, .
Total	•	71	

Entschuldigungen gingen ein von der Zentralarmenkommission des Kantons Appenzell J.-Rh., dem Departement des Innern des Kantons Neuenburg, der Direktion des Innern des Kantons Zug, der Armenpslegschaft Wil, der freiwilligen Armenpflege Binningen, dem Hülfsverein Glarus-Niedern und Hrn. Pfarrer Müri in Oberentselden.

Traftanden:

- 1. Eröffnungswort bes Prafibenten ber ftanbigen Rommiffion.
- 2. Wahl des Tagespräsidenten und der Stimmenzähler.
- 3. Vortrag bes Hrn. Professor Dr. Renfer (St. Vallen) über den gegenwärtigen Stand der Frage der Altersversicherung in der Schweiz und ihre Beziehungen zur Armenfürsorge.
- 4. Diskuffion.
- 5. Referat des Hrn. Armensekretär Reller (Basel) über das Memorial der ständigen Rommission betreffend die Verbesserung der sogenannten auswärtigen Armenpflege.
- 6. Diskuffion.
- 7. Bericht des Quaftors über die Rechnung der ständigen Kommission und Vorschlag der Kommission betreffend Finanzierung.
- 8. Rleinere Geschäfte und allgemeine Umfrage.

Um 11 Uhr eröffnet der Präsident der ständigen Kommission, Herr Regierungssekretär Dr. Boghardt, Zürich, die Versammlung:

Hochgeehrte Versammlung!

Namens der ständigen Kommission, auf deren Einladung Sie heute zur IV. schweiz. Armenpfleger-Konserenz zusammengekommen sind, entbiete ich Ihnen freundlichen Gruß und Willkomm! Ich begrüße den Vertreter des eidg. Justizdepartementes, Herrn Adjunkt Dr. Leupold, und die Vertreter der kantonalen Armendepartemente, die unserer Einladung Folge gegeben haben, wie auch die Delegierten der heute hier vertretenen amtlichen und freiwilligen Armenpflegen aus den verschiedenen Kantonen. Für Ihr zahlreiches Erscheinen sagen wir Ihnen besten Dank. Unsern besondern Gruß Hrn. Prof. Dr. Renfer von St. Gallen, dem

wir das heutige Hauptreferat über den gegenwärtigen Stand der Frage der Altersversicherung in der Schweiz und ihre Beziehungen zur Armenfürsorge verdanken. Herr Prof. Renfer hat bekanntlich im Auftrage des st. gallischen Regierungsrates ein Gutachten über die Einsführung einer Alters: und Invaliditätsversicherung im Kanton St. Gallen ausgearbeitet und hat dabei auch den mutmaßlichen Einfluß dieser Versicherung auf das Armenwesen studiert. Wir haben also in Herrn Prof. Renfer zweisellos einen sachkundigen Referenten sür ein Thema gewonnen, das heute, wo in einer ganzen Reihe von Kantonen die Sinssührung einer allgemeinen Altersversicherung ernstlich geprüft wird, des aktuellen Interesses nicht entbehrt. Wir hoffen, die Diskussion, die sich dem Referate anschließen soll, werde zur Abklärung des schwierigen und vielseitigen Problems einiges beitragen. Vortrag und Diskussion werden durch das Mittel des "Armenpflegers", des offiziellen Organs unserer Konferenzen, weitern Kreisen bekannt gemacht werden.

Gestatten Sie mir, hochgeehrte Herren, Ihnen — bisheriger Übung gemäß — in Kürze noch Bericht zu geben über die Tätigkeit der ständigen Kommission seit der letzten Armenpfleger=Konferenz vom 7. Oktober 1907 in Basel.

Diese Konferenz erteilte einem ihr von der Kommission vorgelegten Entwurf zu einer Eingabe an die Bundesversammlung betreffend die teilweise Übernahme der Kosten der Ausländerfürsorge auf Bundesrechnung und betreffend die Beschleunigung des Versahrens der Heinschaffung von Italienern und Franzosen ihre Sanktion und ermächtigte die Kommission, die Eingabe den eidg. Käten einzureichen, nachdem sie von den Kantonsregierungen und möglichst vielen Armenbehörden und Instituten unterzeichnet worden sei. Die Kommission hat die Eingabe den genannten Instanzen vorgelegt und kann zu ihrer und unser aller Genugtuung konstatieren, daß ihr sämtliche Kantonsregierungen ohne Ausnahme (einige allerdings etwas spät) zugestimmt haben. Außerdem haben 57 Behörden und Korporationen die Eingabe unterzeichnet. Am 20. Dezember 1907 haben wir sie in Bern eingereicht. Bon den Käten ist sie dem Bundesrate zur Berichterstattung überwiesen worden. Der bundeszätliche Bericht ist noch nicht erschienen, und wir wissen nicht, welche Stellung der Bundesrat zu den gestellten Postulaten einzunehmen gedenkt. Vielleicht ist Herr Dr. Leupold in der Lage, uns darüber einigen Ausschlauß zu erteilen.

Die ständige Kommission erhielt sodann von der Basler Konferenz den weitern Auftrag, der ständerätlichen Kommission für die Beratung des Entwurses für ein neues Bundesgesetz betreffend das schweiz. Postwesen eine Eingabe zu unterbreiten, in der gegen die geplante Abschaffung der Portofreiheit in Armensachen Stellung genommen werden sollte. Diese Eingabe ist nach einer Vorlage unseres Aktuars, Hrn. Pfarrer Wild, von unserer Kommission in der Situng vom 6. November 1907 beraten und festgestellt und hernach dem Präsidenten der ständerätlichen Kommission, Hrn. Ständerat Dr. Locher in Zürich, überreicht worden. Der Postgesetzentwurf ist seither vom Ständerat durchberaten worden. Die Portofreiheit sür die amtlichen Armenpslegen sei unbeschränkt, sür die sog. Wohltätigkeitsanstalten wenigstens in gewissen Umfange beibehalten worden.

Der britte Auftrag, mit dem die Basler Konferenz unsere Kommission betraute, betraf die sog. auswärtige Armenpslege. Die Konferenz hat, wie Sie sich erinnern werden, den Schlußanträgen des damaligen Referenten über das Thema "Auswärtige Armenpslege", Hrn. Regierungsrat Wulschleger (Basel) zugestimmt, wornach die Kommission beauftragt wurde, im Sinne der Thesen 3 und 5 betreffend die Berbesserung der sog. interkantonalen Armenpslege bei den Kantonsregierungen vorstellig zu werden und über das Ergebnis ihrer Bemühungen einer nächsten Konferenz zu berichten; ferner sollte die Kommission die Frage weiterer Verbesserungen in der internationalen Armenpslege (These 6 des Hrn. Wullschleger) prüfen und hierüber einer nächsten Konferenz Bericht und Antrag vorlegen und endlich auch untersuchen, ob und auf welcher Grundlage ein Bundesarmengesetz zu erlassen wäre. Sewiß ein schönes und umfangreiches Arbeitsprogramm, dessen vollständige Bewältigung bis zur heutigen Konferenz sicherlich niemand von Ihnen der Kommission wird zugemutet haben.

Wir haben benn auch nach Erledigung ber beiben andern Aufträge unsere Aufmerksamkeit und Tätigkeit zunächst dem ersten Poftulate, ber Berbeiführung von Verbefferungen auf dem Gebiete der interkantonalen auswärtigen Armenpflege zugewendet und haben uns nach dem Wunsche ber Baster Konferenz mit ben Kantonsregierungen, b. h. mit ben kantonalen Armendepartementen in Beziehung gesetzt und zwar — im Einverständnis und unter Mitwirkung ber Herren Armendirektoren Lut (Zürich) und Wullschleger (Bafel) - in der Weise, daß wir eine freie Aussprache über die Materie mit den kantonglen Armendirektoren herbeiführten. Elf kantonale Armendepartemente und 8 Mitglieder unserer Rommission nahmen an dieser ersten schweiz. Armendirektoren-Konferenz teil, die am 28. April 1908 in Olten stattgefunden hat. Das Protokoll dieser Konferenz ift im "Armenpfleger" publiziert worden, und ich kann es mir deshalb verfagen, auf die damaligen fehr interessanten und für die Rommiffion wegleitenden Berhandlungen hier näher einzutreten. Die Beratung endigte damit, daß unfere Rommiffion beauftragt murde, die Migstande im Berkehr zwischen wohnörtlicher und heimatlicher Armenpflege und die Mittel und Wege zu ihrer Behebung in einem Memorial ben kantonalen Armendepartementen zur Renntnis zu bringen. Herr Dr. Schmid hat der Rommiffion den Entwurf zu einem solchen Memorial vorgelegt, die Rommission hat die Vorlage Ende Oktober durchberaten, in einigen Punkten modifiziert und erweitert und sie alsdann gedruckt sowohl den kantonalen Armendirektoren als auch ben zur heutigen Ronferenz eingelabenen Armenbehörden und :Instituten übermittelt; gleich= zeitig haben wir die Besprechung des Memorials auf die Traktandenliste der heutigen Ronferenz gesetzt. Wir haben das lettere für zweckmäßig erachtet, weil wir fanden, daß auf diese Beise ohne Zeitverluft die Armendirektoren in Verbindung mit der Armenpfleger= Ronferenz die zur weitern Forderung der Sache notwendigen Beschluffe faffen konnten. Berr Urmensekretär Reller (Basel) hat es übernommen, Ihnen über das Memorial selbst noch zu referieren.

Die ständige Kommission soll noch durch einen Vertreter des Kantons Neuenburg und des Kantons Tessin für den an der weiteren Mitgliedschaft verhinderten Hrn. Direktor Rossi in Bellinzona ersett werden. Vorläufig nahmen wir eine Ergänzung vor in der Person der Herren Stadtrat Nägelt und Direktionssekretär Meier, Aarau, und bildeten eine engere Kommission zur Vorbereitung der Geschäfte für die größere Kommission, bestehend aus dem bisherigen Bureau, Hrn. Stadtrat Nägeli und Hrn. Sekretär Keller, Basel.

Zum Schlusse kann ich Ihnen noch die Mitteilung machen, daß der Stadtrat von Zürich, in dessen Mauern die schweiz. Armenpsleger-Ronferenz zum zweiten Male tagt, unserer Veranstaltung durch Gewährung einer Ehrengabe seine Sympathie bewiesen hat. Sie werden beim Mittagessen sehen, in welcher Weise diese Gabe von uns verwendet worden ist. Dem Stadtrat Zürich darf ich wohl in Ihrer aller Namen für die Aufmerksamkeit jeht schon verbindlichst danken.

Ich schließe damit meinen Bericht und erkläre die IV. schweiz. Armenpfleger-Konferenz für eröffnet.

Zunächst haben wir zur Wahl des Tagespräsidenten zu schreiten. Die Kommission hat — im Einverständnis mit Hrn. Regierungsrat Lutz, dem Vorsteher unseres kantonalen Armendepartementes, der die letzte Konferenz in Zürich präsidierte — Hrn. Stadtrat Nägeli, den Vorstand der bürgerlichen Armenpslege der Stadt Zürich gebeten, das heutige Präsidium zu übernehmen. Sofern wir annehmen dürfen, Sie seien mit dieser Nomination einverstanden, wäre Herr Stadtrat Nägeli zum Tagespräsidenten ernannt.

Es erhebt sich kein Widerspruch. Ich bitte Hrn. Stadtrat Nägeli die Leitung ber Geschäfte zu übernehmen.

Herr Stadtrat Nägeli: Hochgeehrte Versammlung! Zum zweiten Male wird der Stadt Zürich die Ehre zuteil, die Schweizerische Armenpflegerkonferenz in ihren Mauern tagen zu sehen. Im Namen der Stadt entbiete ich allen Konferenzteilnehmern herzlichen

Gruß und Willkomm. Zugleich gebe ich ber Hoffnung Ausdruck, daß auch aus ber dies= jährigen Zusammenkunft der Vertreter schweizerischer Armenbehörden der Pflege unseres Armenwesens, den Arbeitern, die in dessen Dienste stehen und den Hülfsbedürftigen selbst neue Förderung und segensreicher Gewinn erblühen möge.

Meine Herren! Die schweizerische Armenpslegerkonferenz blickt erst auf ein Alter von vier Jahren zurück. Und doch darf gesagt werden, daß sie in dieser kurzen Zeit bereits eine ersprießliche Tätigkeit entwickelt hat. In rund zehn Vorträgen sind wichtige Fragen aus dem Gebiete der praktischen Armenpslege und der Unterstützungsgesetzgebung behandelt worden. Sie führten zu beachtenswerten Anregungen und Verbesserungsvorschlägen für die Regelung der Armenfürsorge und gaben den Anstoß zu verschiedenen Eingaben an die Beshörden des Bundes und der Kantone zu dem Zwecke, eine Anzahl von besonders sehhaft empfundenen Mißständen zu beseitigen, teils wenigstens etwas erträglicher zu gestalten.

Auch der heutigen Konferenz liegt eine folche Gingabe zur Behandlung vor.

Leiber burfen mir uns größerer Erfolge unserer Bemuhungen bis jett nicht erfreuen. Ich führe diese bedauerliche Erscheinung nicht auf Mangel an gutem Willen bei ben zuständigen Behörden zurud, sondern auf das gang außerordentliche Mag von Schwierigkeiten, bas sich einer gründlichen Reform unseres Armenwesens angesichts ber eigenartigen Verhält= nisse unseres Landes entgegentürmt. Solche Schwierigkeiten sind: Die Verschiedenartigkeit der Armengesetzgebung unserer 25 Kantone, die mancherorts unzureichende Ausgestaltung Diefer Gesetzgebung, ihre vielfach engherzige Anwendung durch die Behörden, sobald Arme in Betracht kommen, die außerhalb ber unterstützungspflichtigen Gemeinde ober gar in andern Kantonen wohnen, das vielerorts ganz unzureichende Maß der verfügbaren Unterstützungsmittel, endlich der Widerspruch des für die Unterstützungpflicht maßgebenden Heimat= prinzipes zu der steigenden Entvölkerung der Bürgergemeinden und zu der zunehmenden Mischung der Wohngemeindebevölkerung mit Bürgern anderer Kantone. Anderseits ist die Einsicht in diese Notstände noch lange nicht so allgemein verbreitet und tief gewurzelt, wie es nötig ist, um einer durchgreifenden Reform zum Siege zu verhelfen. Das Deutsche Reich darf sich schon seit 1870 einer einheitlichen Gesetzgebung über die Urmenfürsorge erfreuen, die, wenn auch mit mancherlei Mängeln behaftet, ihren Geltungsbereich doch über fast sämtliche Bundesstaaten erstreckt und jedem Deutschen an jedem Orte die erforderliche Unterstützung sichert. Während dort also die Erkenntnis von der Notwendigkeit, den in Not geratenden Reichsbürgern im ganzen Lande herum die Gewähr zu verschaffen, daß sie nie und nirgends hülflos dem Elende ausgeliefert bleiben, sich als einer der ersten Staats: grundsätze Geltung zu verschaffen wußte und bem Bedürfnis nach einer Bereinheitlichung bes Straf: und Zivilrechtes weit vorausgeeilt ist, stehen die Dinge bei uns gerade umgekehrt. Bei der Vereinheitlichung des Zivilgesetzes sind wir glücklich angelangt, die Vorarbeiten für die Bereinheitlichung des Strafrechtes find in vollem Bange, aber vom Erlasse eines Bundesgesetzes über die Regelung der Unterstützung hülfsbedürftiger Schweizer= bürger wird an den maßgebenden Stellen kaum gesprochen, oder wenn es geschieht, mit bem bedauerlichen Achselzucken, daß an die Inangriffnahme dieser Aufgabe erst in fernster Ferne zu denken sei. Rascher wohl ginge es, wenn die große Schar ber Armen und Not= leidenden selbst die Stimme zu erheben und mit lautem Rufe die öffentliche Aufmerksamkeit auf das bemitleidenswerte Los der zahlreichen Mitbürger zu lenken vermöchte, die das schuldlose Opfer dafür bilden müssen, daß der Bund bis zur Stunde noch nicht zu gesetzgeberischen Anordnungen darüber gelangt ist, daß jedem seiner Söhne und Töchter, wo immer sie im Vaterlande weilen, die rettende Hand sich reiche, nicht bloß wenn sie in Armut erkranken, sondern in allen Fällen, da Sorge und Bedrängnis ihre Schwelle überschreiten. Leider liegt es in der Natur der Verhältnisse, daß die Hülfsbedürftigen selber zum Schweigen verurteilt sind und stumm abwarten muffen, ob andere für sie das Wort ergreifen. Die Fürsprache sür sie zu übernehmen, sind in erster Linie die Armenbehörden berufen, welche täglich mit ihnen in Berührung kommen und aus ihrer amtlichen Erfahrung heraus zu beurteilen vermögen, welche beklagenswerten Lücken die Fürsorgeordnung für die Armen unseres Landes noch ausweist. Und vor allem muß die Schweizerische Armenpflegerkonserenz es sich zur Aufgabe machen, unermüdlich für die bundesrechtliche Regelung der öffentlichen Unterstützungspflicht für alle in Not geratenden Schweizerbürger einzutreten, die Wege, die für unsere Verhältenisse am dienlichsten zu diesem Ziele führen, auszusorschen, und, wie mühselig die Arbeit auch sei, nicht zu ruhen, bis das Ohr der öffentlichen Meinung endlich dieser Forderung sich erschlossen hat. Wir hoffen, daß das Ideal der Brüderlichkeit, der Gedanke der Solidarität, dem unser Volk bei festlichem Anlaß so oft seine begeisterte Huldigung darbringt, sich als kräftige Bundesgenossen erweisen, wenn es gilt, eine mit dem modernen Wohlfahrts- und Humanitätsbegriffe nicht mehr verträgliche Rückständigkeit auf Schweizerboden zu beseitigen.

Ein anderes Übel, das einer gebeihlichen und wirksamen Ordnung unseres Unterftutungswesens und einer richtigen Behandlung unserer Armenverhältniffe als schweres Hindernis entgegensteht, ist ber unverhältnismäßige Umfang, den die Niederlassung von Ausländern bei uns angenommen hat und ber von Jahrzehnt zu Jahrzehnt gewaltiger anschwillt. Blog vom Boden ber Bunfchbarkeit einer rationellen Armenfürsorge aus eine Befferung der Verhältniffe für die zahlreichen Bulfsbedurftigen auch diefer Bevölkerungs= gruppe zu erreichen, besteht wenig Aussicht, tropdem die Gesundheit des gesamten Bolks= körpers in hohem Mage unter einer Überhandnahme Bedürftiger, benen nur unzureichender Beiftand geleistet werden kann, leidet und auch leidet, wenn zu maffenhaften Abschiebungen gegriffen werden muß. Hier muffen noch andere Erwägungen zu Bulfe kommen. Und ich glaube, daß solche vorhanden sind. Die jungsten Wochen haben uns unsanft aus dem Traume aufgerüttelt, daß die Aera eines dauernden mitteleuropäischen Bölkerfriedens bereits angebrochen sei. Unversehens türmten sich am politischen Himmel zweier unserer Nachbar= reiche unheilschwangere Gewitterwolken auf und rückten einen Augenblick die Möglichkeit eines Krieges in gefahrdrohende Nähe. Ein bewaffneter Zusammenstoß zwischen ihnen hätte auch unser kleines Land gezwungen, unverzüglich sichernde Magnahmen zu treffen. Und wenn das Gewölk sich glücklicherweise rasch verzogen und wieder der friedlich strahlenden Sonne den Plat geräumt hat, so liegt andernorts noch genug Zundstoff, ber von einem Augenblick zum andern die benachbarten Großmächte in Verwicklungen stürzen und dadurch wider unsern Willen auch uns in Mitleibenschaft ziehen kann. Ja auch für uns felber, fo friedfertig wir traft unseres Neutralitätsgrundsates sind und so fehr wir es uns angelegen sein lassen, mit allen andern Staaten freundschaftliche Beziehungen zu unterhalten, ist boch die Möglichkeit nicht durchaus ausgeschlossen, daß wider unsere eigenen Wünsche solche Be= ziehungen Störungen und Trübungen erleiden können, deren gutliche Beilegung nicht unter allen Umständen in unserer Macht steht. Hat so die jüngste Vergangenheit das Gefühl ber Unsicherheit über die Erhaltung des Friedens stärker genährt als frühere Zeiten, so ist fie auch bagu angetan, uns nachdrücklicher als sonft an die eigenartige Gefahr zu erinnern, ber unser Land, wenn es zur Waffe greifen mußte, in ungleich höherem Mage ausgesett ist als irgend ein anderes unserer Nachbarländer. Es ist eben die Gefahr, die darin lieat, bag unfere Bevölkerung zu einem vollen Achtel aus Ausländern besteht, und bak bas aus= ländische Element in unsern dichtesten Bevölkerungszentren auf einen Drittel, ja sogar auf die Hälfte der gesamten Ginwohnerschaft angestiegen ift und noch höher steigen wird. Wir sind weit davon entfernt, Chauvinisten zu sein und auf die Ausländer, die sich unter uns niederlassen, scheel zu bliden. Im Gegenteil wissen wir es wohl zu schäten, daß unser kleines Land infolge seiner zentralen Lage inmitten von vier Großmächten, infolge seiner Mehrsprachigkeit, infolge seiner Reize ber Natur, infolge seiner freiheitlichen Ginrichtungen, infolge seines regen Handels, seiner entwickelten Industrie, seiner lebhaften wirtschaftlichen Betriebsamkeit eine so große Anziehungskraft auf die Angehörigen des Auslandes, zumal unserer Nachbarstaaten auszuüben vermag. Wir haben auch allen Anlaß, den mannigfaltigen und auf einzelnen Gebieten hervorragend befruchtenden Einfluß der unter uns weilenden Ausländer auf die gesamte kulturelle und wirtschaftliche Fortentwicklung unserer Heimat

bankbar anzuerkennen. Dennoch wird auch ber nüchternste Beurteiler sich nicht verhehlen fonnen, daß das angegebene Bahlenverhaltnis ber Gigen- gur Fremdbevölkerung in unserer Schweiz eine augenfällige Anomalie, eine ungefunde Erscheinung bilbet, die fich unter besonberen Umständen zum gefährlichen Übel auswachsen kann. Selbst im Bustande bes tiefsten Friedens ergibt sich daraus eine Verschiedenheit in den öffentlichen Rechten und Pflichten ber einheimischen und ber fremden Staatsangehörigen von einem Umfange, ber keine guten Folgen zeitigen kann und je länger je mehr unerträglich werden muß, zumal in einer De= mokratie, beren Gebeihen auf die volle Anteilnahme möglichst aller Landesgenossen an ben ftaatsbürgerlichen Angelegenheiten angewiesen ift. Welche Schwierigkeiten aber erft in einem Rriege für unsere Sicherheit und Unabhängigkeit entstehen mußten, wenn an der Landes= grenze der Feind steht und im Innern des Landes Tausende und Abertausende von Ginwohnern weilen, die ebenfalls ber Nation des Feindes angehören und natürlicherweise mit ihm sympathisieren, das bedarf teiner weiteren Ausführung. Go ift benn nicht zu be= streiten, daß unserer Schweiz im Laufe der Zeit in aller Form eine "Fremdenfrage" sich aufgetan hat, die mit der weiteren Bermehrung der Ausländerbevölkerung immer brennender wird. Aufgabe unserer oberften Behörde wird es sein, im allgemeinen Landesinteresse bieser bedeutungsvollen Frage ihre ernste und volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und auf Mittel und Wege zu sinnen, wie sie einer zweckmäßigen Lösung entgegengesührt werben kann. Das Heilmittel darf selbstredend nicht darin bestehen, daß man Schlagbäume gegen die Zu= wanderung aus bem Auslande errichtet. Bielmehr wird es barin zu fuchen fein, daß man bie dauernd feghafte Fremdbevölkerung mit unserem eigenen Bolkskörper zu verschmelzen Es ergibt sich also, ba die bisherigen Einburgerungsformen sich als völlig wirkungsloß erweisen, die Aufgabe, auf dem Wege der unter bestimmten Voraussetzungen von felbst eintretenden Naturalisation einen namhaften Teil der Ausländer in die schweizerische Staatsangehörigkeit überzuführen. Andere Staaten mit weit weniger brückenden Fremdenverhältnissen haben längst zu Diesem Auskunftsmittel gegriffen. Da mit der Staats= angehörigkeit auch die Unterstützungsberechtigung im Berarmungsfalle untrennbar verbunden ift, die Rantone und Gemeinden aber begreiflicherweise gegen die Ubernahme der Unterstützungspflicht für in großer Zahl zu naturalisierende Ausländer sich mit aller Kraft sperren, weil sie zunächst nur die möglichen Lasten für sich, nicht aber die wichtigen Vorteile für das allgemeine Landesinteresse ins Auge fassen, kann das Naturalisationsproblem nur unter gleichzeitiger Regelung des Problems der Unterstützungspflicht und unter Beteiligung des Bundes an der Unterstützungspflicht gelöst werden. In welcher Weise diese sich gestalten läßt, um auf der einen Seite die Ginburgerung von Ausländern in wirksamem Umfange zu ermöglichen, auf der andern Seite die Gemeinden und Kantone vor der Gefahr übermäßiger Unterstützungslaften zu bewahren und damit ihren Widerstand gegen die Not= wendigkeit einer Verminderung unserer Fremdbevölkerung zu überwinden, das zu prüfen und dafür geeignete Vorschläge zu ermitteln, dürfte eine zweite wichtige und fruchtbare Aufgabe ber Schweizerischen Armenpflegerkonferenz sein.

Endlich ist daran zu erinnern, daß im Jahre 1912 das Schweizerische Zivilgesetbuch in Kraft treten und auch auf die Ordnung des Armenwesens und der Armengesetzgebung der Kantone seinen Einsluß ausüben wird. Auch hierüber einige zwanglose Andeutungen. Art. 22 stellt den Grundsatz auf, daß für die Heimatangehörigkeit einer Person, die an mehreren Orten verbürgert ist, der Ort entscheidend ist, wo sie zugleich ihren Wohnsitz hat, oder zuletzt gehabt hat, und mangels eines solchen Wohnsitzes der Ort, dessen Bürgerrecht von ihr oder ihren Vorsahren zuletzt erworben worden ist. Es kann zwar in Zweisel gezogen werden, ob diese Bestimmung ohne weiteres auch auf die öffentlichzrechtlichen Vorsschriften der Kantone über Armensteuerpslicht und Unterstützungspslicht eine zwingende Wirkung ausüben werde. Zedenfalls aber legt sie, auch wenn dies nicht der Fall sein sollte, den Kantonen nahe, sich dieser neuen Ordnung anzupassen und Personen mit mehrsachem Bürgerrecht nicht mehr an allen ihren Bürgerorten zur bürgerlichen Armensteuer heranzuziehen,

sondern nur noch an dem einen Orte, der für ihre zivilrechtliche Heimatangehörigkeit bestimmend ist. Senso legt sie es den Kantonen nahe, auch für die Unterstütten die entsprechende Folgerung zu ziehen, die Unterstützung von Doppelbürgern also nicht mehr von den verschiedenen Bürgerorten gemeinsam tragen zu lassen, sondern allein von demjenigen Bürgerort, für den die zivilrechtliche Heimatangehörigkeit gilt. Jedenfalls aber dürfte damit die alte Streitsrage begraben werden, die sich über die Unterstützungspflicht zwischen den beteiligten Armenpflegen jeweilen dann zu erheben pflegte, wenn der Unterstützte an mehreren Orten in verschiedenen Kantonen verbürgert war. Aber auch innerhalb des nämlichen Kantons sollte künstighin Armensteuerpflicht und Unterstützungspflicht nur noch für eine Gemeinde bestehen.

Eine merkliche Verschiebung für die Unterstützungspflicht der Gemeinden werden auch die Bestimmungen über das außereheliche Kindesverhältnis nach sich ziehen, indem die Unserkennung eines außerehelichen Kindes durch den Vater, eventuell durch den väterlichen Großvater, oder die Zusprechung durch den Richter viel häufiger als dis anhin das Kind in seiner Heimatangehörigkeit der Gemeinde des Vaters statt derzenigen der Mutter zusweisen wird.

In anderen Bestimmungen eröffnet bas Zivilgesetz die Möglichkeit eines Konfliktes zwischen den Vorschriften, die es mit bezug auf personen-, auf familien- und auf vormundschaftsrechtliche Fragen trifft und zwischen den Magnahmen, welche die kantonalen Armen= gesetze gegenüber Unterstützten und Unterstützungspflichtigen unter bestimmten Voraussetzungen vorsehen und beren Anwendung sie in die Befugnis der Armenbehörden legen. So stellt Art. 27 den Grundsatz auf, daß niemand auf die Rechts: und Handlungsfähigkeit gang oder zum Teil verzichten und niemand sich seiner Freiheit entäußern oder sich in ihrem Gebrauche beschränken könne. Art. 28 räumt bem, der in seinen persönlichen Verhältniffen unbefugtermeise verletzt wird, das Recht ein, auf Beseitigung ber Störung zu klagen. Die Armengesetze pflegen die Unterstützten zu verpflichten, sich den Anordnungen der Armen= behörden in allen Studen zu unterziehen, ihren Verdienst den Anweisungen der Behörde entsprechend zu verwenden, ihnen angewiesene Arbeit anzunehmen, einer ihnen ermittelten Berforgung fich zu fügen, die für die Angehörigen getroffenen Magnahmen zu befolgen, im Widersetzungsfalle Saft und andere Strafmagnahmen über sich ergeben zu laffen u.f.f. Ist dies auch künftighin noch zulässig, indem die Anordnungen der Armenpflege nicht als unbefugtes Gingreifen einer nicht zuständigen Behörde erklärt werden können, ober ergibt fich baraus ein Widerspruch zum Bundesrecht, ber ganz oder teilweise beseitigt werden sollte? Art. 273 stellt die Kinder, so lange sie unmündig find, unter die elterliche Gewalt und verbietet, sie den Eltern widerrechtlich zu entziehen. Handeln die Eltern pflichtwidrig, so haben nach Art. 283 die vormundschaftlichen Behörden die zum Schutze ber Rinder geeigneten Vorkehren zu treffen. Ift ein Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohl gefährdet ober ift es verwahrloft, fo foll nach Art. 284 die Vormundschaftsbehörde es den Eltern wegnehmen und in angemessener Beise in einer Familie oder Anstalt unter= bringen. Kommt nun das Recht, den Eltern die Pflege und Erziehung der Rinder zu ent= gieben, nur den Vormundschaftsbehörden zu? Auch dann, wenn die Eltern oder die Rinder öffentlich unterstützt sind und nach kantonalem Gesetz aus diesem Grunde den Armenbehörden die Befugnis zur Wegnahme und Versorgung der Kinder eingeräumt ist? Nach einer Entscheidung des zurcherischen Regierungsrates ist im Verhältnis des zurcherischen Armengesetzes zum zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuch auch bei unterstützten Rindern nur die Vormundschaftsbehörde zur Versorgungsanordnung befugt, wenn die Eltern nicht freiwillig mit den Magnahmen der Armenpflege einverstanden sind. Nach meiner Auffassung liegt, wenn es sich um Unterstützte handelt, in den Befugnissen der Armenpflege eine Norm öffentlich-rechtlichen Charakters, die durch privatrechtliche Bestimmungen nicht beseitigt wird. Da nach Art. 6 des Zivilgesetzbuches die Kantone in ihren öffentlich-rechtlichen Befugnissen durch das Bundeszivilrecht nicht beschränkt werden, durfte die Möglichkeit bestehen, auch künftig in kantonalen Armengesetzen den Armenbehörden gegenüber Unterstützten das Recht zu Anordnungen einzuräumen, welche die Selbstbestimmung des Unterstützten und seine persönliche Rechtssphäre um öffentlicher Interssein willen einengen, und die einerseits aus der Tatsache der öffentlichen Unterstützung, anderseits aus der Notwendigkeit sließen, die Erreichung des richtigen und sachgemäßen Zweckes der Unterstützung unter allen Umpftänden sicher zu stellen, auch dann, wenn die Unterstützten dieses Ziel zu hintertreiben trachten. Immerhin ist die Frage der Diskussion fähig und Abklärung deshalb nötig. Nach Art. 285 soll den Eltern die elterliche Gewalt entzogen werden unter anderm, wenn sie nicht impstande sind, die elterliche Gewalt auszuüben. Trifft diese Voraussetzung auch dann zu, wenn die Eltern zur Pflege, Erziehung und Ausbildung der Kinder öffentliche Unterstützung in Anspruch nehmen müssen, weil sie die Mittel dazu nicht selber aufbringen und muß in diesem Fällen den Eltern die Gewalt entzogen werden und Bormundschaft eintreten? Auch das ist eine Frage, deren Entscheidung für die Armenbehörden von Wichtigkeit ist.

Eine weitere Gruppe von Bestimmungen erscheint berufen, in der Armenfürsorge eine gewisse Entlastung herbeizuführen. Dahin gehören die verschärften Bestimmungen über die Unterstützungspflicht, die insbesondere für den Shemann gegenüber der Shefrau und für den außerehelichen Vater gegenüber den außerehelichen Kindern eine Ausdehnung ersahren. Vorbeugend wird auch die Vorschrift in Art. 370 wirken, wonach unter Vormundschaft gehört jede mündige Person, die durch Verschwendung, Trunksucht, lasterhaften Lebenswandel oder durch die Art und Weise ihrer Vermögensverwaltung sich oder ihre Familie der Gesahr eines Notstandes oder der Verarmung aussetzt, zu ihrem Schutze dauernd des Beistandes

und ber Fürsorge bedarf ober die Sicherheit anderer gefährbet.

Anderseits wird wieder eine gewisse Mehrbelastung in Aussicht stehen durch die Un= ordnungen, die für gefährdete ober verwahrloste Kinder, oder für die eben genannte Gruppe von zu bevormundenden Volljährigen nötig werden. Derartige Fälle werden burch bie neuen Bestimmungen in größerem Umfange an den Tag gezogen werden und in Behand: lung genommen werden muffen als bis anhin. Und da meistens die privaten Mittel zu ihrer Sanierung fehlen dürften, werden für biefe Zwecke die öffentlichen Mittel um so ftarker in Mitleidenschaft zu ziehen sein. Ebenso wird die Bestimmung, daß die Eltern ihre Kinder ihren Berhältniffen entsprechend zu erziehen, daß sie insbesondere auch den körperlich ober geistig gebrechlichen eine angemessene Ausbildung zu verschaffen haben, ferner die Bestimmung, daß die Ausbildung der Kinder zu einem Berufe nach den Anordnungen der Eltern erfolgt und daß sie hiebei auf die körperlichen und geistigen Fähigkeiten und auf die Neigung der Kinder soweit möglich Rücksicht zu nehmen haben, nicht ohne Rückwirkung auf die Umschreibung der öffentlichen Unterstützungspflicht gegenüber den zu unterstützenden Kindern Denn wenn den Eltern grundsätzlich und allgemein solche Pflichten auferlegt werden, wird die öffentliche Unterstützungspflicht, wo sie an Stelle der Eltern die Fürsorge für die Kinder zu übernehmen hat, nicht wohl hinter diesen Anforderungen zurückbleiben dürfen, sondern sie ebenfalls zu ihrer Aufgabe machen und die daraus sich ergebenden vermehrten Opfer aufbringen muffen.

Nach Art. 284 und 289 bestimmt in den Fällen, da die Vormundschaftsbehörden den Eltern die Kinder wegnehmen und sie versorgen oder da sie den Eltern die elterliche Sewalt entziehen, das öffentliche Necht, unter Vorbehalt der Unterstützung der Verwandten, wer die Kosten zu tragen habe, wenn weder die Eltern noch das Kind sie bestreiten können. Ebenso wird, auch wenn es das Seset nicht ausdrücklich vorsieht, Vorsorge zu treffen sein, daß über die Übernahme der Kosten aus Anordnungen, die gegen mittellose volljährige Bevormundete im Sinne von Art. 370 (Trunksüchtige, Liederliche u. s. s.) nötig werden, Genaueres sestgeset wird. Hier haben die Armenbehörden ein lebhaftes Interesse daran, wie diese Fragen in den einzelnen Kantonen geregelt werden, ob die Kosten dem Kanton oder den Gemeinden überbunden verden und welchem Verwaltungszweige in Kanton oder Gemeinde. Vermutlich wird, obwohl auch andere Lösungen denkbar sind, die vorwiegende Neigung

babin geben, die Armenverwaltung für koftenpflichtig zu erklären. In diesem Falle werden die Armenbehörden dahin zu trachten haben, daß nicht einfach über ihren Kopf hinweg von britter Seite über die ihr unterstellten Mittel verfügt werde, sondern daß ihnen Gelegenheit gewahrt bleibt, bei der Entscheidung über solche Fälle mitzuwirken, oder daß womöglich die Vormundschaftsbehörde die Falle der Armenbehörde einfach zur Vollziehung überweift, fich lediglich vorbehaltend, die Art der Ausführung zu übermachen und, sofern sie von ihr nicht befriedigt ist, auf dem Wege ber Beschwerde bei den zuständigen Aufsichtsbehörden Abhülfe zu erwirken. Auch in allen andern Fällen, da es sich um Unterstützte handelt, die gleichzeitig bevormundet sind, wird es sich für die Armenbehörden empfehlen, dafür zu sorgen, daß Kompetenzkonflikte zwischen Vormund und Vormundschaftsbehörden einerseits und Armenbehörden anderseits vermieden bleiben und daß für die Anordnungen, die für solche Unterstützte unter Kostenfolge für die Armenkasse notwendig sind, zunächst die Armenbehörden für zuständig erklärt und die Vormundschaftsbehörden bei abweichender Ansicht auf den Beschwerdemeg an die oberen Instanzen verwiesen werden. Nicht minder wichtig wird sein, daß die Kostenfrage von den Kantonen einheitlich entweder überall nach dem Bürgerprinzip ober überall nach dem Wahnortsprinzip geregelt wird. Würde der eine Kanton nach diesem, ber andere nach jenem Suftem verfahren, fo ergaben fich Bevolkerungsgruppen, für welche Die Rostenfrage ungelöft bliebe, also auch bas Ginschreiten verunmöglicht murbe.

Wie Sie sehen, wird das Zivilgesetzbuch auch für die Armeninstanzen allerlei Fragen auftun, die sie zu prüsen und an deren Lösung sie mitzuarbeiten haben werden. Ein Teil davon wird sich wohl mehr zur Behandlung innerhalb der Kantone, ein anderer Teil von mehr allgemeiner Natur wieder eher zur Erörterung in der Schweizerischen Armenpslegerstonsernz eignen. Im Laufe der Zeit dürste die Praxis noch allerlei Unerwartetes zur Besprechung an den Tag fördern.

Halten wir die zwei erstgenannten mit der letzten Aufgabe zusammen, und vergegenwärtigen wir uns die sonstigen vielsachen Fragen der Armenpraxis, die immer aufs neue auftauchen, so ergibt sich daraus, daß es der Schweizerischen Armenpslegerkonferenz auf Jahre hinaus an reichem, dankbarem und wichtigem Verhandlungsstoff nicht sehlen wird. Wir sehen dadurch aber auch neuerdings bestätigt, wie unentbehrlich eine solche Vereinigung der Armenbehörden unseres Vaterlandes zur gemeinsamen Aussprache über die vielfältigen Fragen des Armenwesens und über die Verbesserung der Armenfürsorge ist, und daß sie, bestände sie noch nicht, notwendig ins Leben gerusen werden müßte. Wir möchten deshalb nur wünschen, daß im Interesse der Sache und um sie auf möglichst breiten Boden zu stellen, auch diesenigen Kantone und größeren Gemeinden sich der Konferenz anschließen wollten, die ihr bisher fern geblieben sind.

Bu Stimmenzählern und zugleich Rechnungsrevisoren werden gewählt die Herren Armensfekretar Menzel, Basel und Armendirektionssekretar Dr. Nägeli, Zürich. (Fortsetung folgt.)

Der Pfarrer und die Armenpflege.

Bon Pfarrer Serrenschwand, Laupen (Bern).

(Fortsetzung.)

Verkehr mit den Armen.

Will der Pfarrer wirklich als Freund der Armen wirken, dann hat er sich ihr Vertrauen zu sichern, und er wird dies nur dann ganz erwerben, wenn er auf den Standpunkt demokratischen Denkens und Fühlens sich stellt, von dem die Armen reden hören und dem sie begreislicherweise zustimmen. Das ist eigentlich auch der Standpunkt des Christentums, welches die Mitmenschen als Brüder zu betrachten gebietet. Wir möchten den freundlichen Ton des gnädigen Beschützers ausgeschlossen wissen; denn edle Naturen werden abgestoßen und weniger zart fühlende zu Heuchlern